

130. Münster den 7. September 1805. (Y. g. Lehen-
Erneuerung.)

Königl. preuß. Regierung.

Diejenigen Lehnteute, welche einige, von den ehemals auf dem linken Rheinufer bestandenen Corporationen vorhin relevirende, in dem (ostrheinischen) Herzogthum Cleve, den Erbfürstenthümern Münster, Essen und Elten, der Grafschaft Mark und dem Lande Werden gelegene Lehen besitzen, wovon das landesherrliche Ober-Eigenthums-Recht auf Seine Majestät den König übergegangen ist, werden aufgefordert, die Erneuerung der vorhin erhaltenen Belehnung, bei der oben aufgeführten Behörde, als dem für die vorbezeichneten Provinzen bestellten Lehnhofe, binnen einer dreimonatlichen Frist, gebührend nachzusuchen und den Lehneid zu leisten.

131. (132 und 133.) Berlin den 9. September 1805.
(E. 7. b. Frucht- u. Ausfuhr.)

Königl. preuß. General-Direktorium.

In Gemäßheit Allerhöchster, durch Cabinets-Ordre vom 7. d. M. ausgesprochener Festsetzung, wird die Ausfuhr aller Getraide-Gattungen (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in Körnern, Mehl oder Malz, desgleichen Erbsen und andre Hülsenfrüchte) so wie der Pferde, aus irgend einer königl. Provinz ins Ausland, bei Strafe ihrer Confiskation und der angewandten Transportmittel verboten.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat am 28. ej. m. (A. c.) noch weitere, den wucherlichen Auf- und Verkauf von Roggen und Hafer verbietende Bestimmungen erlassen; auch am 15. November ej. a. (ibidem) bekannt gemacht, daß dem Denuncianten einer verbotenen Pferde-Ausfuhrung das ganze Confiscat überlassen werden soll.

Unterm 9. December 1805 ist die Fruchtsperrre gegen das Fürstenthum Osnabrück und die Grafschaft Recklinghausen aufgehoben worden; desgleichen am 7. Jan. 1806 gegen die fürstl. Salm-Horstmar und Salm-Salm u. c. und herzogl. Croische, Loosische und Aremberg'sche Gebiete.

134. *) Berlin den 10. September 1805. (Y. g. Allg.
Bet-Tag.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Der bisher auf den Mittwoch nach Jubilate in allen evangelischen Kirchen gefeiert werdende allgemeine Buß- und Bet-Tag soll, in Berücksichtigung der dazu schicklichen Jahreszeit, künftig auf den Mittwoch nach dem Sonntage Estomihi verlegt werden. (Conf. nov. Mysl. T. XI. p. 3048.)

134 a. Münster den 20. September 1805. (Einberufung
der Militair-Beurlaubten.)

Conf. 134 b. 135 a. 141.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

134 b. Münster den 26. September 1805. (Einberufung
der Militair-Beurlaubten.)

Conf. 134 a. 135 a. 141.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

135. Münster den 27. September 1805. (E. 7. b. Extr.
Schätzung.)

Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

Zur Aufbringung des dem Erbfürstenthum Münster obliegenden Beitrages zu den, durch die Allerhöchst befohlne Mobilmachung der königlichen Armee, veranlaßt werden den außerordentlichen Ausgaben, soll, nach gleichen Grundsätzen und Beitrags-Quoten und Fristen, welche zuletzt am 28. November 1803 und 22. Januar e. a. (Nr. 39 d. S.) für das gesammte Hochstift Münster angewendet worden sind, eine von allen und jeden Unter-

*) Die Lücke ist durch Irrthum bei der Numerirung, nicht durch Fehlen zweier Verordnungen veranlaßt, sie kann, wegen der schon gefertigten Sachregister, nicht ohne Störung der Nachweisung in Letztern abgeändert werden.